



Vereinfachungsvorschläge der EU-Kommission zur RIS – Mutigere Schritte oder Rückzug erforderlich

Kontakt:

Martin Pietzner

Associate Director

Telefon: +49 30 1663-1554

E-Mail: martin.pietzner@bdb.de

Berlin, 9. Mai 2025

Federführer:

Bundesverband deutscher Banken e. V.

Burgstraße 28 | 10178 Berlin

Telefon: +49 30 1663-0

<https://die-dk.de>

Vereinfachungsvorschläge der EU-Kommission zur RIS – Mutigere Schritte oder Rückzug erforderlich , 9. Mai 2025

Grundsätzliche Bewertung

Die Vorschläge aus dem Non-Paper der EU-Kommission vereinfachen die Retail Investment Strategy (RIS) nur unzureichend. Daher sollte das Vorhaben insgesamt auf den Prüfstand gestellt werden.

Zwar begrüßen wir, dass die Europäische Kommission Vorschläge zur Vereinfachung der Retail Investment Strategy (RIS) vorgelegt hat. Damit wird das ursprüngliche Anliegen der RIS, mehr Kleinanleger an den Kapitalmarkt heranzuführen, endlich in den Fokus gerückt. Die Beteiligung privater Anleger beim Aufbau einer europäischen Savings and Investment Union (SIU) ist unverzichtbar. Darauf müssen sich die Trilogparteien bei der Verhandlung der RIS konzentrieren.

Die Vereinfachungsvorschläge der Kommission sind dabei bei weitem nicht ausreichend.

Denn die RIS droht in ihrer jetzigen Form das Wertpapiergeschäft mit neuen und umfangreichen bürokratischen Hürden zu belasten mit dem Ergebnis, dass Kleinanleger weiterhin vom Kapitalmarkt ausgeschlossen bleiben oder sich von diesem abwenden. Das steht eindeutig auch im Widerspruch zur aktuellen Zielsetzung der SIU, das Kundeninteresse stärker in den Vordergrund zu stellen und die Regulierungslast im Wertpapiergeschäft zu reduzieren.

Grundsätzlich gilt, dass die Vermeidung neuer Bürokratie, die sehenden Auges mit vielen RIS-Vorschlägen einhergeht, deutlich einfacher ist als die Abschaffung bestehender Bürokratie. Die vorgeschlagenen Vereinfachungen der EU-Kommission reichen bei weitem nicht aus, um diesen Missstand zu beheben. Der Entwurf verliert sich vielfach in technischen Details und versäumt es, grundlegende Vereinfachungen und insbesondere auch Streichungen vorzunehmen. Hier sollte dringend nachjustiert und weiter entschlackt werden.

Werden im Trilog keine deutlichen Verbesserungen diesbezüglich erzielt, sollte nicht gezögert werden, die RIS insgesamt in Frage zu stellen und zurückzuziehen, um die übergeordneten Ziele der Entbürokratisierung und der SIU nicht zu gefährden.

Unsere Zusammenfassung der Bewertung in chronologischer Reihenfolge:

- **Value for Money:** Der Value for Money-Ansatz (VfM) ist trotz der vorgeschlagenen Vereinfachungen weiterhin ein Paradebeispiel für überbordende Bürokratie ohne klar erkennbaren Nutzen für die Kleinanleger und ist daher abzulehnen.
- **Kundenklassifizierung:** Es ist zu begrüßen, dass professionelle Kunden von bestimmten bürokratischen Vorgaben befreit werden können. In der Gesamtbetrachtung der RIS greifen diese Vorschläge jedoch zu kurz, denn der Großteil der Kunden sind Kleinanleger.
- **Best-Interest-Test:** Die vorgeschlagenen Vereinfachungen gehen nicht weit genug. Denn der Best-Interest-Test bleibt im Kern erhalten– obwohl selbst die Kommission anerkennt, dass

Vereinfachungsvorschläge der EU-Kommission zur RIS – Mutigere Schritte oder Rückzug erforderlich , 9. Mai 2025

die Pflicht, im besten Interesse des Kunden zu handeln, bereits heute als zentrales Prinzip in der MiFID verankert ist.

- **Angemessenheitsprüfung:** Die Vorschläge zur Vereinfachung greifen zu kurz, weil die Ausweitung der Angemessenheitsprüfung beibehalten wird. Statt spürbare Vereinfachung zu bringen, wird der Aufwand für Kunden und Wertpapierfirmen ohne erkennbaren Nutzen erhöht. Die Ausweitung der Angemessenheitsprüfung liefe letztlich auf eine Bevormundung der Kunden im Selbstentscheidergeschäft hinaus.
- **Zuwendungstest:** Wir lehnen den vom Rat vorgeschlagenen neuen Zuwendungstest ab. Die Kommission selbst hat festgestellt, dass viele Elemente des Tests bereits in bestehenden Regelungen enthalten sind. Wir begrüßen, dass seitens der Kommission keine Einwände gegen die Streichung des Zuwendungstestes bestehen. Nach unserem Verständnis unterstützt sie somit die Position des EU-Parlaments, das keine Notwendigkeit für einen aufwendigen neuen Test sieht.
- **Offenlegungspflichten:** Die von der Kommission vorgeschlagenen Vereinfachungen zu den Offenlegungsanforderungen reichen nicht aus, um Bürokratie zu reduzieren. Die vorgesehenen Erleichterungen sind allenfalls marginal und stehen in keinem Verhältnis zur massiven Ausweitung der Informationspflichten durch die RIS. Die Kunden werden deutlich mehr Informationen erhalten als derzeit, was den bestehenden Informationsüberfluss weiter verstärken wird.
- **PRIIPs:** Die Vereinfachungsvorschläge der Kommission zur PRIIPs-Verordnung gehen nur zum Teil in die richtige Richtung.
- **Umsetzungsfristen:** Diese sollten erst nach Veröffentlichung der Level II-Vorgaben beginnen.

Im Folgenden bewerten wir die Vorschläge der EU-Kommission im Detail und erläutern, wo zentrale Vereinfachungen fehlen.

Vereinfachungsvorschläge der EU-Kommission zur RIS – Mutigere Schritte oder Rückzug erforderlich , 9. Mai 2025

Value for Money

Der Value for Money-Ansatz (VfM) ist trotz der vorgeschlagenen Vereinfachungen weiterhin ein Paradebeispiel für überbordende Bürokratie ohne klar erkennbaren Nutzen für die Kleinanleger und ist daher abzulehnen.

Die vorgeschlagenen Vereinfachungen **gehen insgesamt nicht weit genug** und bleiben vielfach im Ungefähren. Zwar ist es **zu begrüßen**, dass die Kommission für Investmentfonds und strukturierte Wertpapiere auf die **Einführung von Kostenbenchmarks verzichten** möchte. Diese würden tief in den Markt eingreifen und bergen die Gefahr einer Preisregulierung. Ein Value for Money-Ansatz, der die Ermittlung von Ausreißern zum Gegenstand hat, darf im Ergebnis in keinem Fall zu einer ungerechtfertigten Preisregulierung führen.

Allerdings würde **auch der vorgeschlagene Peer-Group-Ansatz massiv Bürokratie aufbauen**, da u.a. über Level II ein entsprechendes Methodologie-Set erst entwickelt werden muss. Zudem sind viele Finanzprodukte nicht ohne Weiteres vergleichbar, insbesondere was die konkreten Produktmerkmale betrifft, so dass der Kundennutzen eines Peer Group-Vergleichs mangels Aussagekraft fraglich wäre. Das gilt umso mehr, als nach dem Vorschlag der Kommission auch Produkte aus anderen Mitgliedstaaten in die Betrachtung mit einbezogen werden sollen, was angesichts unterschiedlicher Funktionsweisen, Kostenstrukturen (z. B. Lohngefälle) und steuerlich motivierter Ausstattungsmerkmale in den jeweiligen Ländern realitätsfern erscheint.

Der **Vorschlag** lässt auch **nicht erkennen**, wie in einem **Peer-Group-Ansatz** die **große Anzahl an Finanzinstrumenten** für Privatkunden angemessen und zu vertretbaren Kosten **verglichen werden sollen** – Privatkunden können am deutschen Markt ca. 2 Millionen Finanzinstrumente erwerben, für die ein PRIIPs-KID erforderlich ist. Einheitliche europäische Peer-Group-Methodologien bestehen nach Ansicht unserer Mitglieder nur sehr eingeschränkt für Investmentfonds, jedoch nicht für strukturierte Wertpapiere.

Um eine sich zwangsläufig anschließende, umfangreiche Diskussionsrunde u.a. zur Peer-Group-Methodologie zu vermeiden, **sollte indes auf den Value for Money-Ansatz in Gänze verzichtet werden**, was ein klares Signal im Sinne der Entbürokratisierung wäre.

Soweit entgegen unserem Votum an Value for Money festgehalten werden sollte, ist es **positiv**, dass die für die Bildung der Peer Groups erforderlichen Daten nach dem Kommissionsvorschlag „hauptsächlich“ **aus den bestehenden Berichtspflichten** der Branche stammen sollen. Dies ist sinnvoll, da umfassende neue Berichtspflichten für Wertpapierfirmen abzulehnen sind.

Darüber hinaus **sollte der Level I-Gesetzgeber die Eckpunkte** für die Festlegung der **Peer-Groups festlegen**. Eine vollständige Delegation dieser sehr praxisrelevanten Aspekte auf Level II sollte auf jeden Fall unterbleiben. So darf nicht zuletzt ein Peer-Group-Ansatz keinesfalls dazu führen, dass ein bestimmter Anteil der Produkte als zu teuer angesehen werden muss und damit nicht mehr vertrieben werden darf. Dies wäre mit dem Ziel, Ausreißer zu identifizieren, nicht

Vereinfachungsvorschläge der EU-Kommission zur RIS – Mutigere Schritte oder Rückzug erforderlich , 9. Mai 2025

vereinbar. Darüber hinaus sollte deutlich klargestellt werden, dass sich der Peer-Group-Test nur auf die Produkte bezieht und nicht auf die Dienstleistungen der Vertriebsstellen.

Der Vorschlag, Einzelheiten zu den Peer-Groups auf Level II festzulegen, zeigt einmal mehr die **Notwendigkeit, in der RIS praxistaugliche Umsetzungsfristen vorzusehen**. Ohne die Konkretisierung auf Level II würde eine Umsetzung der Value for Money-Vorgaben innerhalb der von der EU-Kommission für die RIS vorgeschlagenen Umsetzungsfrist in der Praxis nicht möglich sein.

Investor Journey

Vereinfachung der Einstufung von Kunden als professionelle Kunden

Es ist zu begrüßen, dass professionelle Kunden von bestimmten bürokratischen Vorgaben befreit werden können. In der Gesamtbetrachtung der RIS greifen diese Vorschläge jedoch zu kurz, denn der Großteil der Kunden sind Kleinanleger.

Es ist **erfreulich**, dass die **Rahmenbedingungen** für Kunden, die nach den MiFID-Regeln nicht automatisch als **professionelle Anleger** gelten, aber über die entsprechende Expertise verfügen, **verbessert werden sollen**. Die Vorschläge zur Ausweitung und zum Nachjustieren der bestehenden Kriterien sowie die Schaffung von gezielten Ausnahmen in Abhängigkeit von Transaktionsgrößen und -frequenz sind als ein erster Schritt in die richtige Richtung zu begrüßen. Wir setzen uns seit Langem dafür ein, dass tatsächliche Profis auch regulatorisch als solche anerkannt werden.

Allerdings liegt der Anteil **professionell eingestufte Kunden** selbst bei großen Wertpapierfirmen **in Deutschland meist im niedrigen einstelligen Prozentbereich** – ein Wert, der sich auch durch die vorgeschlagenen Änderungen der RIS voraussichtlich **kaum verändern wird**. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass nicht alle Wertpapierfirmen Angebote oder Prozesse speziell für professionelle Kunden vorhalten. Aus geschäftspolitischen Überlegungen und aufgrund der damit verbundenen Komplexität der Prozesse entscheiden sich viele Wertpapierfirmen dafür, sämtliche Kunden als Privatkunden zu behandeln. Im klassischen Retailgeschäft werden die an sich sinnvollen Vorschläge daher keine wesentlichen Erleichterungen bringen, so dass der Beitrag zum Bürokratieabbau sehr gering ausfallen wird.

Der **Vorschlag der EU-Kommission**, weitere **transaktionsbezogene Ausnahmen**, z.B. ab einer Summe von 500.000 EUR zu gewähren, ist **nur in einigen Fällen eine Erleichterung**. Einige Wertpapierfirmen können den Ansatz in speziellen Geschäftsfeldern durchaus nutzen. Andere hingegen nicht, weil zum einen würde die Erleichterung für eine so geringe Zahl von Transaktionen die für den Bau einer solchen Opt-Out Lösung notwendigen Aufwände nicht rechtfertigen. Zum anderen ist zum Zeitpunkt der Beratung die tatsächliche Transaktionssumme nicht immer bekannt.

Vereinfachungsvorschläge der EU-Kommission zur RIS – Mutigere Schritte oder Rückzug erforderlich , 9. Mai 2025

Geeignetheitsprüfung und Best-Interest-Test

Die vorgeschlagenen Vereinfachungen gehen nicht weit genug. Denn der Best-Interest-Test bleibt im Kern erhalten– obwohl selbst die Kommission anerkennt, dass die Pflicht, im besten Interesse des Kunden zu handeln, bereits heute als zentrales Prinzip in der MiFID verankert ist.

Ein **Schritt in die richtige Richtung** ist der Vorschlag der Kommission, den **Best-Interest-Test** dahingehend zu **überdenken**, dass zur bisherigen passgenauen Empfehlung für den Kunden keine weiteren **Finanzinstrumente ohne „Features“** empfohlen werden müssen.

Kritisch sehen wir jedoch, dass die Kommission bei der Ermittlung des geeignetsten Instruments stark auf das „**kosteneffizienteste**“ **Finanzinstrument** abstellt und mithin scheinbar an einer **rein preisorientierten Betrachtung** festhält. Eine solche Verengung auf Kostenaspekte führt dazu, dass die individuellen Bedürfnisse, Ziele und Präferenzen der Kunden aus dem Blick geraten – zumal mehrere, mit unterschiedlichen qualitativen Merkmalen ausgestattete Produkte für einen Anleger gleichermaßen geeignet sein können. Diese Unterschiede führen zwangsläufig zu unterschiedlichen Preisstrukturen, weshalb eine reine Kostenbetrachtung als Maßstab für die Produktauswahl nicht tauglich ist. Daneben haben wir Zweifel auf alle geeigneten Produkte abzustellen, da in vielen Fällen sehr unterschiedliche Produkte verglichen werden müssen. Ein sinnvoller Vergleich auf Basis von Kosten oder besonderen Qualitätsmerkmalen kann hingegen nur unter sehr ähnlichen (äquivalenten) Produkten erfolgen. Aus den genannten Gründen sehen wir den Best Interest-Test weiterhin sehr kritisch und plädieren für dessen Streichung.

Richtig ist die Überlegung, den **standardisierten Bericht abzuschaffen**. Eine verpflichtende Standardisierung der Inhalte von Geeignetheits- und Angemessenheitsberichten würde den innovationsgetriebenen Wettbewerb unter Wertpapierfirmen einschränken und kundenorientierte, individuelle Beratungsprozesse gefährden. Die Kommission erkennt zu Recht, dass ein Berater einer anderen Wertpapierfirma sich nicht auf vorab übermittelte Informationen von Dritten verlassen kann. Die Streichung der neuen Vorgabe dient der Vermeidung unnötiger Bürokratie - auch wenn sie keine bestehende Bürokratie abschafft.

Positiv ist die Klarstellung zu bewerten, dass Kunden künftig **Fragen zur Geeignetheit online** vorab beantworten können. Trotz des intendierten Digitalisierungsschritts bleibt der tatsächliche **Zeitgewinn** aufgrund der weiterhin notwendigen Prüfung durch den Berater **marginal**. Diese Klarstellung lässt sich jedoch eher als eine Selbstverständlichkeit einordnen und nicht als eine Vereinfachung vor dem Hintergrund einer Vielzahl neuer Auflagen im Beratungsprozess, da dies heute in einigen Wertpapierfirmen schon gelebt und zudem regulatorisch zulässige Praxis ist.

Die Deutsche Kreditwirtschaft **lehnt** die Möglichkeit entschieden **ab**, im Rahmen der **Honoraranlageberatung** auf die **Abfrage der Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden zu verzichten**. Ein solcher Verzicht läuft dem Kundeninteresse zuwider, da verhindert wird, dass die Kunden die ihnen empfohlenen Finanzinstrumente sowie deren Risiken angemessen verstehen können – was gerade Zweck der entsprechenden Abfrage ist. Die Komplexität eines

Vereinfachungsvorschläge der EU-Kommission zur RIS – Mutigere Schritte oder Rückzug erforderlich , 9. Mai 2025

Produkts allein sagt weder etwas über dessen Risiko noch über dessen Nutzen für den Kunden aus.

Fehlgeleitet erscheint zudem der Ansatz in diesem Bereich für den „Unabhängigen Berater“ einer Privilegierung vorzunehmen. Das in der MIFID festgelegte Gebot, **im „besten Interesse“** des Kunden **zu handeln, gilt gleichermaßen** für **nicht-unabhängige** wie **unabhängige Berater**. Inwiefern die Berücksichtigung „kosteneffizientester Produkte“ bei Kunden der „unabhängigen Beratung“ nicht den identischen Stellenwert wie in der abhängigen Beratung haben sollte, erschließt sich nicht. Die Incentivierung der „unabhängigen Beratung“ ist politisch motiviert. Sie führt aber zusätzlich zu einer Regelung, die insofern Kunden der „unabhängige Beratung“ aus nicht nachvollziehbaren Gründen weniger schützt. Sicherzustellen, dass Kunden die ihnen empfohlenen Produkte verstehen, ist auch bei unabhängiger Beratung unbedingt erforderlich.

Auch sprechen wir uns **gegen** weitere **Erleichterungen** im Rahmen der **Honoraranlageberatung**, wie die **Nichtanwendbarkeit des Best-Interest-Tests**, aus. Vor dem Hintergrund eines konsistenten Anlegerschutzes ist es nicht nachvollziehbar, warum ein Anbieter, den der Kunde für die Beratung bezahlt, geringeren regulatorischen Anforderungen unterliegen soll, als ein Berater, der die Beratung kostenlos erbringt und erst im Falle eines Geschäftsabschlusses eine Provision erhält. Der Kunde verfügt heute über eine Vielzahl an Zugangsmöglichkeiten zu Wertpapierdienstleistungen. Welche sich langfristig durchsetzen, sollte durch die Kunden bestimmt werden und nicht durch gesetzgeberisch gesetzte Fehlanreize, die an den Bedürfnissen der Kunden vorbeigehen. Hier ist zwingend ein Level Playing field erforderlich, um Wettbewerbsverzerrungen zulasten bestimmter Anbieter zu vermeiden.

Erweiterte Prüfpflichten der Angemessenheitsprüfung

Die Vorschläge zur Vereinfachung greifen zu kurz, weil die Ausweitung der Angemessenheitsprüfung beibehalten wird. Statt spürbare Vereinfachung zu bringen, wird der Aufwand für Kunden und Wertpapierfirmen erhöht ohne erkennbaren Nutzen. Die Ausweitung der Angemessenheitsprüfung liefe letztlich auf eine Bevormundung der Kunden im Selbstentscheidergeschäft hinaus.

Die geplante **Ausweitung der Angemessenheitsprüfung** um Aspekte der Verlusttragfähigkeit und Risikotoleranz würde das beratungsfreie Geschäft faktisch in eine Art „Anlageberatung light“ verwandeln und ist daher **abzulehnen**. Dies steht im Widerspruch zu den Interessen jener Kunden, die für die Durchführung einer Transaktion bewusst als Selbstentscheider ohne Beratung agieren. Für Anbieter hätte dies außerdem zur Folge, dass ihre IT-Prozesse für Selbstentscheider erheblich erweitert werden müssten, was mit entsprechendem Mehraufwand und zusätzlichen Kosten verbunden wäre, ohne einen entsprechenden Mehrwert zu schaffen. Zudem führt die Aufweichung der Grenzen zwischen Beratung und beratungsfreiem Geschäft dazu, dass der Kunde diese grundverschiedenen Dienstleistungen nicht hinreichend unterscheiden kann. Diese

Vereinfachungsvorschläge der EU-Kommission zur RIS – Mutigere Schritte oder Rückzug erforderlich , 9. Mai 2025

Verwechslungsgefahr hat sich bereits in anderen Rechtsordnungen verwirklicht und wurde im Rahmen der Erhebung von Aufsichtsbehörden¹ festgestellt.

In der **Praxis** richtet sich das **beratungsfreie Geschäft** primär an **erfahrene Kunden**, die eigenverantwortlich in Finanzinstrumente investieren. Schon heute kritisieren sie die regulatorisch bedingten Verzögerungen bei der Ordererteilung.² Die von der Kommission angesprochene Kundengruppe, die sich irrtümlich in das beratungsfreie Geschäft begibt, sollte gezielt zur Nutzung von Beratungsdienstleistungen ermutigt werden. Darüber hinaus kann eine Stärkung der finanziellen Bildung helfen, entsprechende Fehlentscheidungen der Kunden bei der Auswahl des Vertriebskanals zu vermeiden.

Obwohl wir den Vorschlag der Kommission **begrüßen**, die **ESMA-Ermächtigung zur Standardisierung von Warnhinweisen** im beratungsfreien Geschäft **abzuschaffen**, bleibt der dadurch erzielte **Vereinfachungseffekt gering**. In Summe verbleibt nach dem Kommissionsentwurf eine sehr hohe Kostenbelastung für die Anbieter durch die Erweiterung der Angemessenheitsprüfung. Die Erweiterung der Angemessenheitsprüfung muss daher entsprechend dem Vorschlag des EU-Parlaments unbedingt vermieden werden.

Zuwendungstest

Wir lehnen den vom Rat vorgeschlagenen neuen Zuwendungstest ab. Die Kommission selbst hat festgestellt, dass viele Elemente des Tests bereits in bestehenden Regelungen enthalten sind. Wir begrüßen, dass seitens der Kommission keine Einwände gegen die Streichung des Zuwendungstestes bestehen. Nach unserem Verständnis unterstützt sie somit die Position des EU-Parlaments, das keine Notwendigkeit für einen aufwendigen neuen Test sieht.

Der Zuwendungstest ergänzt die bestehende Anforderung der „Qualitätsverbesserung“ um **zehn zusätzliche Kriterien, die teils vage und nicht abschließend sind**. Bereits die bisherigen Vorgaben zur Qualitätsverbesserung stellen eine erhebliche Belastung für die Wertpapierfirmen dar – ohne erkennbaren Mehrwert für die Anleger.

Die **Beibehaltung** des vom Rat vorgeschlagenen **Zuwendungstests** trägt **nicht zum Abbau von Bürokratie** bei, sondern führt zu einem erheblichen Aufbau an Bürokratie. Das ist unabhängig davon, dass es sich nach Auffassung der Kommission dabei „nur“ um ein Backoffice-Bewertung handelt, die möglicherweise im Rahmen des Produktgenehmigungsprozesses

¹ Vgl. S. 47 in: Australian Securities and Investments Commission (ASIC) & Dutch Authority for the Financial Markets (AFM), Disclosure: Why it shouldn't be the default.

² Studie von Prof. Dr. Stephan Paul, Ruhr-Universität Bochum: Auswirkungsstudie MiFID II/MiFIR und PRIIPs-VO: Effektivität und Effizienz der Neuregelungen vor dem Hintergrund des Anleger- und Verbraucherschutzes, Eine qualitativ-empirische Analyse, S. 23: „Je erfahrener der Kunde, desto mehr fühlt er sich genervt oder gestört“.

Vereinfachungsvorschläge der EU-Kommission zur RIS – Mutigere Schritte oder Rückzug erforderlich , 9. Mai 2025

durchgeführt werden müsste und nicht vor jeder einzelnen Produktempfehlung oder Transaktion durch die Wertpapierfirmen. Hier verkennt die EU-Kommission, dass nicht nur Vorkehrungen am Point-of-Sale Kosten verursachen, sondern auch Backoffice-Tätigkeiten. Als Beispiel werden auch die Lieferketten nicht am Point-of-Sale im Beisein des Kunden geprüft, sondern vorab. Gleichwohl entsteht dadurch ein erheblicher Mehraufwand für die Unternehmen, der kostenintensiv ist. Zudem ist unklar, wie dies in der Praxis ausgestaltet sein soll.

Der **neue Zuwendungstest sollte** daher **entfallen**. Soweit die EU-Kommission meint, man dürfe nicht hinter den Status quo beim Zuwendungsregime zurückfallen, verkennt sie, dass Bürokratieabbau nur gelingen kann, wenn auch heute bestehende (der Sache nach aber nicht erforderliche) Vorgaben gestrichen werden. Die konsequente Anwendung des bisherigen Zuwendungs-Regelwerks inklusive der flankierenden Offenlegungspflichten hat zudem zu keinen Missbrauchsfällen geführt. Wenn man den Bürokratieabbau ernst nimmt, sollte man daher auf den Zuwendungstest in Gänze verzichten.

Offenlegungspflichten

Die von der Kommission vorgeschlagenen Vereinfachungen zu den MiFID-Offenlegungen reichen nicht aus, um Bürokratie zu reduzieren. Die vorgesehenen Erleichterungen sind allenfalls marginal und stehen in keinem Verhältnis zur massiven Ausweitung der Informationspflichten durch die RIS. Die Kunden werden deutlich mehr Informationen erhalten als derzeit, was den bestehenden Informationsüberfluss weiter verstärken wird.

Positiv ist der Vorschlag einer **maximalen Harmonisierung** der MiFID- und der IDD-Offenlegungspflichten und dass die Mitgliedstaaten davon absehen sollten, zusätzliche Offenlegungspflichten, auch in Form von Leitlinien, aufzunehmen. Dies verhindert die Möglichkeit von nationalem Goldplating.

Der Vorschlag der Kommission, **quantitative Informationen grafisch** darzustellen, **lehnen wir ab**. Eine solche Darstellung ist entbehrlich, da wir keinen Mehrwert erkennen können.

PRIIPs

Die Vereinfachungsvorschläge der Kommission zur PRIIPs-Verordnung gehen nur zum Teil in die richtige Richtung.

Die vorgeschlagene **Streichung des Nachhaltigkeitsabschnitts** aus dem PRIIPs Key-Information-Dokument (KID) **wird begrüßt**. Diese Maßnahme trägt zur Vereinfachung und Klarheit der Dokumente bei und vermeidet unnötige Doppelarbeit, insbesondere im Hinblick auf die bevorstehende Überprüfung der Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) im vierten Quartal 2025, die zu größeren Anpassungen im Bereich der Nachhaltigkeit führen wird.

Vereinfachungsvorschläge der EU-Kommission zur RIS – Mutigere Schritte oder Rückzug erforderlich , 9. Mai 2025

Die Deutsche Kreditwirtschaft **unterstützt grundsätzlich die Beibehaltung der maximalen Seitenlänge von drei Seiten** für das PRIIPs-KID, **wenn noch weitere angedachte Neuerungen** (Dashboard etc.) **gestrichen werden**. Die Hersteller stoßen bereits heute aufgrund der vielen zwingenden Darstellungsvorgaben platztechnisch an ihre Grenzen. Eine kürzere und prägnantere Darstellung der Informationen ist grundsätzlich zu begrüßen, um die Verständlichkeit für Kleinanleger zu erhöhen und die administrative Belastung für die Hersteller zu reduzieren. Sollten zukünftig jedoch zusätzliche Vorgaben verpflichtend in das KID aufzunehmen sein, wäre eine Vorgabe von maximal drei Seiten nicht darstellbar. Eine entsprechende Anpassung der Seitenzahl nach oben wäre vorzunehmen (gemäß dem Vorschlag des EU-Parlaments).

Ein **standardisiertes Format zur Erstellung des KIDs** ist **grundsätzlich zu begrüßen**, gerade auch um die Vergleichbarkeit verschiedener Produkte zu erreichen. Hierbei sollte jedoch genügend Raum für die speziellen Merkmale unterschiedlicher Finanzprodukte beziehungsweise Produktgruppen vorgesehen werden. Beispielsweise ist die von EFAMA entwickelte Fondsklassifizierung, die laut Vorschlag für das standardisierte KID-Format herangezogen werden könnte, für Fonds eine sinnvolle Option. Bei anderen Finanzprodukten (z.B. Zertifikaten) scheint sie nicht vollumfänglich zu passen.

Abschließend sei erwähnt, dass die o. g. **Vorschläge zur PRIIP-VO fast gar nicht zur Bürokratievermeidung beitragen**. Wenn man hier Entlastungen schaffen will, muss man weitere Aspekte in die Diskussion einbringen. Dazu zählen den Vorschlag des EU-Parlaments für eine erleichterte Bereitstellung der KIDs an Sparplankunden oder die vom Rat vorgeschlagene Streichung der Vorgabe, dass auch die Vertriebsstellen die KIDs zukünftig auf ihren Internetseiten veröffentlichen müssen (neben der bereits bestehenden Veröffentlichungspflicht der Hersteller). Diese beiden Vorschläge würden für Entlastung sorgen und sollten daher unbedingt in die Vereinfachungsdiskussion aufgenommen werden.

Praxismgerechte Umsetzungsfristen

Die Umsetzungsfristen sollten erst nach Veröffentlichung der Level-II-Vorgaben beginnen.

Ein weiteres wichtiges Thema in Sachen Bürokratieabbau, das im Kommissionspapier nicht angesprochen sind, sind die Umsetzungsfristen. Um frühzeitig Planungssicherheit für die Wertpapierfirmen und unnötig hohe Kosten durch kurzfristige Verlängerung der Umsetzungsprojekten zu schaffen, sollte es unbedingt vermieden werden, dass die Anwendbarkeit der neuen Vorgaben wegen unrealistisch kurzer Umsetzungsfristen verschoben werden müssen. Da das Problem meist in Verzögerungen bei der Level II-Erstellung liegt, sollte unbedingt dem Vorschlag des EU-Parlaments gefolgt werden, dass die **Umsetzungsfristen erst nach der Veröffentlichung von Level II** beginnen.